

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/76d1019f-5d02-3381-ad0a-bf179b9d7e38>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 479 HGB - Rechte des Kapitäns. Tagebuch

(1) ¹Der Kapitän ist befugt, für den Reeder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb des Schiffes gewöhnlich mit sich bringt. ²Diese Befugnis erstreckt sich auch auf den Abschluss von Frachtverträgen und die Ausstellung von Konnossementen. ³Eine Beschränkung dieser Befugnis braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

(2) ¹Ist auf dem Schiff ein Tagebuch zu führen, so hat der Kapitän alle Unfälle einzutragen, die sich während der Reise ereignen und die das Schiff, Personen oder die Ladung betreffen oder sonst einen Vermögensnachteil zur Folge haben können. ²Die Unfälle sind unter Angabe der Mittel zu beschreiben, die zur Abwendung oder Verringerung der Nachteile angewendet wurden. ³Die durch den Unfall Betroffenen können eine Abschrift der Eintragungen zum Unfall sowie eine Beglaubigung dieser Abschrift verlangen.

